

Original: CH2 Contorhaus Hansestadt Hamburg AG,  
Steckelhörn 9, 20457 Hamburg  
– im Auftrag der BoxDirect Erste Vermögensanlagen GmbH –

Kopie 1: Käufer  
Kopie 2: Vermittler

Vermittler



Stempel mit Name + Anschrift (ggf. Vertretungsberechtigter)  
(Bitte sämtliche Durchschläge stempeln)

## KAUF-, MIET- UND RÜCKKAUFVERTRAG

DIREKTINVESTMENT



Angebots-Nr. 240  
Vertrags-Nr. 240-

Zwischen:  Frau  Herr  
Titel: \_\_\_\_\_  
Nachname/Firma: \_\_\_\_\_  
Vorname/Rechtsform: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
Straße/Haus-Nr.: \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon/Fax: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_  
Berufsbezeichnung: \_\_\_\_\_

nachfolgend „Käufer“ genannt, und

BoxDirect Erste Vermögensanlagen GmbH  
Große Elbstraße 45  
22767 Hamburg

nachfolgend „Emittentin“ genannt,

wird der nachfolgende Vertrag geschlossen:

### § 1 Kaufvertrag

1. Die Emittentin verkauft hiermit \_\_\_\_\_ Stück **40 Fuß HighCube Standard Container** an den dies annehmenden Käufer. Der Kaufpreis beträgt pro Container EUR **3.698,00** abzüglich eines ggf. gewährten Rabattes in Höhe von EUR 15,00 je Stück bei Erwerb von mindestens 6 Containern, EUR 25,00 je Stück bei Erwerb von mindestens 11 Containern bzw. EUR 45,00 je Stück bei Erwerb von mindestens 21

Containern, d.h. insgesamt EUR \_\_\_\_\_ (der „Kaufpreis“) für die Container. Die Auswahl des bzw. der Container(s) erfolgt durch die Emittentin.

Die Übereignung erfolgt nach § 2 dieses Vertrages.

2. Der Kaufpreis ist innerhalb von vier Wochen nach Zahlungsaufforderung durch die Emittentin zahlbar. Sollte der Kaufpreis nicht innerhalb der Frist von vier Wochen auf dem Konto der Emittentin eingegangen sein, ist diese berechtigt, mit sofortiger Wirkung von diesem Vertrag zurückzutreten.

3. Zahlungen des Käufers an die Emittentin sind auf folgendes Konto zu leisten:

Kontoinhaber: BoxDirect Erste Vermögensanlagen GmbH  
Kreditinstitut: Bankhaus Neelmeyer AG  
IBAN: DE73 2902 0000 1000 8362 52  
BIC: NEELDE22XXX

Anleger, die sich bereits an Vermögensanlagen der BoxDirect AG und BoxDirect Vermögensanlagen AG beteiligt hatten, haben auch die Möglichkeit einer Wiederanlageoption. In diesem Fall kann die Zahlung der Beitrittssumme auch dadurch erbracht werden, dass eine Zahlungsanweisung an die BoxDirect AG bzw. die BoxDirect Vermögensanlagen AG zur Begleichung des Kaufpreises vorgenommen wird. Die Beitrittssumme wird dann durch die BoxDirect AG bzw. die BoxDirect Vermögensanlagen AG an die Emittentin überwiesen. Die Wiederanlageoption gewährt keine besonderen Konditionen und ist während des gesamten öffentlichen Angebots der Vermögensanlage möglich. Bedingung der Überweisung der Beitrittssumme an die Emittentin im Rahmen der Wiederanlageoption ist, dass dem Anleger gegenüber der BoxDirect AG bzw. der BoxDirect Vermögensanlagen AG ein fälliger Rückzahlungsanspruch am Ende der Vertragslaufzeit der jeweiligen Vermögensanlage zusteht. Der Fälligkeitszeitpunkt dieses Rückzahlungsanspruches und die Rückzahlungsbedingungen richten sich nach den jeweils mit der BoxDirect AG bzw. der BoxDirect Vermögensanlagen AG abgeschlossenen Verträgen. Hinsichtlich der von der BoxDirect Vermögensanlagen AG emittierten Vermögensanlagen ist bezüglich der Vermögensanlage No. 184 der früheste Fälligkeitszeitpunkt 36 Monate nach dem jeweiligen Vertragsschluss und bezüglich der Vermögensanlage No. 185 24 Monate nach dem jeweiligen Vertragsschluss. Die Vermögensanlage No. 184 ist nicht kündbar und ist erstmals mit Ablauf des 31.08.2019 fällig. Die Vermögensanlage No. 185 ist durch einen Anleger erstmals zum 31.08.2018 kündbar. Hinsichtlich folgender von der BoxDirect AG emittierter Vermögensanlagen ist der früheste Fälligkeitszeitpunkt einheitlich der 31.01.2018: Direktinvestment 90-3, 106, 111, 113, 122, 122-B, 140, 140-B, 162, 219 und 242.

### § 2 Übereignung

1. Die Emittentin übereignet die gemäß § 1 verkauften Container mit Beginn des Mietvertrags nach § 3 an den dies annehmenden Käufer. Die Übereignung wird zu dem in § 3 Abs. 2 definierten Zeitpunkt wirksam.

Nach Eingang der Zahlung des Kaufpreises für die Container erhält der Käufer ein Zertifikat über die von der Emittentin für den Käufer ausgewählten und von diesem erworbenen Container (Eigentumszertifikat). Der Zugang des Eigentumszertifikats ist keine Bedingung für den Erwerb des Eigentums an den Containern.

2. An Stelle einer Übergabe der Container an den Käufer vereinbaren die Parteien ein Besitzmittlungsverhältnis zwischen der Emittentin und dem Käufer in Form des in § 3 geregelten Mietvertrages.

3. Mit der Übereignung tritt die Emittentin zugleich alle gegenwärtigen und künftigen, ihr hinsichtlich der Container etwa zustehenden Gewährleistungsansprüche an den dies annehmenden Käufer ab. Die Abtretung ist beschränkt auf diejenigen Gewährleistungsansprüche, die während der Dauer des Mietverhältnisses aus § 3 dieses Vertrages entstehen.

### § 3 Mietvertrag

1. Der Käufer vermietet hiermit die Container an die Emittentin.  
2. Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt bei vollständiger Zahlung des Kaufpreises bis zum 20sten eines Monats (Valuta auf dem Konto gemäß § 1 Abs. 3) zum Ersten des darauf folgenden Monats.

3. Die Laufzeit des Vertrages endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, 59 Monate nach Beginn der Laufzeit. Der Käufer ist berechtigt, den Vertrag zum Ende des zweiten, dritten und vierten Jahres nach Beginn der Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu kündigen (24, 36 oder 48 Monate Laufzeit). Die Kündigungserklärung ist schriftlich an die insofern empfangsbefähigte CH2 Contorhaus Hansestadt Hamburg AG zu richten.

Eine vorzeitige Kündigung seitens des Käufers ist im Übrigen nur aus wichtigem Grunde möglich. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Emittentin mit der Entrichtung der Miete mehr als 42 Tage im Verzug ist.

4. Die Emittentin ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats, erstmalig jedoch zum Ablauf des auf das Ende des zweiten Jahres seit Mietbeginn folgenden Kalendermonats, ohne Angabe von Gründen zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht). Macht die Emittentin von diesem ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, so erfolgen der Rückverkauf und die Rückübereignung der betroffenen Container nach Maßgabe von § 4 dieses Vertrages mit Wirksamkeit der Kündigung, ohne dass es einer weiteren Erklärung oder Handlung bedarf. Der Rückkaufpreis berechnet sich entsprechend § 3 Abs. 10 und ist dem Käufer nach den Regelungen des § 4 aus-zuzahlen.

5. Die Emittentin zahlt an den Käufer eine feste Miete in Höhe von EUR 0,9127 pro Container/Tag. Die Auszahlung der Miete erfolgt am 30. des auf das erste volle Kalenderquartal seit Mietbeginn folgenden Monats. Zahlungstermine sind folglich der 30.4. (für Quartal 1: Januar bis März), der 30.7. (für Quartal 2: April bis Juni), der 30.10. (für Quartal 3: Juli bis September) und der 30.1. (für Quartal 4: Oktober bis Dezember des Vorjahres). Fällt der Mietbeginn in die Zeit eines angebrochenen Quartals, so erfolgt die Auszahlung für das unvollständige Kalenderquartal zusammen mit der Auszahlung für das erste vollständige Kalenderquartal.

6. Zahlungen der Emittentin an den Käufer sind auf folgendes Konto („**Käuferkonto**“) zu leisten:

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Die Zahlungen auf ein abweichendes Konto des Käufers sind nur auf dessen ausdrückliche schriftliche Weisung gegenüber der Emittentin zu leisten.

7. Die Emittentin wird die Container während der Laufzeit des Mietvertrages an die BSI Blue Seas Investment GmbH, Hamburg, („**BSI**“) vermieten. Die BSI wird die Container, ggf. über einen Containermanager, an Transportunternehmen und Reedereien („**Endmieter**“) weitervermieten bzw. diesen zur Vermietung anbieten. Der Emittentin steht ein Sonderkündigungsrecht des Mietvertrags zu, welches mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ausgeübt werden kann. Dieses Kündigungsrecht kann frühestens zum Ablauf von 24 Monaten ab Mietbeginn, und sodann jeweils zum 30.06. bzw. zum 31.12. eines Jahres, ausgeübt werden.

8. Die Emittentin verpflichtet sich, und wird entsprechend BSI verpflichtet, dem Endmieter die volle Last der Instandhaltung und Instandsetzung der Container, soweit rechtlich möglich, aufzuerlegen. Sie wird die BSI ebenfalls verpflichtet, dem Endmieter aufzuerlegen, die vermieteten Container während der Laufzeit des jeweiligen mit dem Endmieter bestehenden Mietvertrags unter einer branchenüblichen All Risks Physical Damage Insurance insbesondere gegen Verlust und Beschädigung zu versichern.

9. Emittentin wird die BSI verpflichtet, sich, soweit zulässig, die Ansprüche der Endmieter aus einem gemäß § 3 Abs. 8 bestehenden Versicherungsschutz abtreten zu lassen. Diese Ansprüche wird sie sich, ebenso wie die gegen die Endmieter bestehenden Ansprüche der BSI auf Instandhaltung und Instandsetzung, abtreten lassen. Emittentin tritt diese Ansprüche ihrerseits an den dies annehmenden Käufer ab.

10. Sollte der Verlust eines Containers eintreten, und der Käufer keine eigenen Rechte aus den ihm gemäß § 3 Abs. 9 abgetretenen Ansprüchen geltend machen, ist Emittentin im Falle des vollständigen Erhalts der Ersatzzahlungen der Versicherung („All Risks Physical Damage Insurance“) oder des Endnutzers verpflichtet, dem Käufer einen gleichwertigen Container gleichen Typs (nachfolgend „Ersatz-Container“) zu Eigentum zu übertragen oder ihm nach ihrer Wahl eine Entschädigung zu zahlen, für deren Berechnung ein linearer Wertverlust des Containers unterstellt wird.

Der lineare Wertverlust errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Kaufpreis gemäß § 1 Abs. 1 und dem Rückkaufpreis gemäß § 4 Abs. 2, dividiert durch die Gesamtlaufzeit des Mietverhältnisses in Tagen und multipliziert mit der tatsächlichen Laufzeit des Mietverhältnisses in Tagen bis zum Verlust des Containers. Dies ergibt folgende mathematische Formel:

$$\frac{(\text{Kaufpreis} - \text{Rückkaufpreis}) \times \text{tatsächliche Laufzeit des Mietverhältnisses in Tagen bis zum Verlust des Containers}}{\text{Gesamtlaufzeit des Mietverhältnisses}}$$

Für den Fall, dass Emittentin dem Käufer einen Ersatz-Container stellt, vermietet der Käufer bereits jetzt das Ersatz-Equipment an Emittentin zu den Konditionen des Mietvertrages aus diesem § 3. Abweichend von § 3 Abs. 3 hat der Mietvertrag für Ersatz-Container eine Laufzeit, die der Restlaufzeit des Mietvertrages für den ursprünglich übereigneten Container entspricht. Auch im Übrigen gelten für den Ersatz-Container die Regelungen des Vertrages, insbesondere §§ 4 und 5, entsprechend.

### § 4 Rückverkauf und Übereignung

1. Der Käufer verkauft und übereignet hiermit die Container an die dies annehmende Emittentin zurück. Der Rückverkauf wird wirksam im Zeitpunkt der Beendigung des Mietvertrages gemäß § 3.

Die Rückübereignung wird wirksam, wenn die Beendigung des Mietvertrages gemäß § 3 eingetreten und die Zahlung des Rückkaufpreises nach § 4 Abs. 5 erfolgt ist.

2. Eine Übergabe der Container vom Käufer an die Emittentin ist entbehrlich. Mit Beendigung des Mietvertrages gemäß § 3 wandelt sich ein etwa zu diesem Zeitpunkt bestehender Fremdbesitz der Emittentin in Eigenbesitz. Alternativ tritt der Käufer aufschiebend bedingt auf das Ende des Mietvertrages gemäß § 3 den ihm gegen

## § 7 Schlussbestimmungen

den jeweiligen Besitzer der Container zustehenden Herausgabeanspruch an die dies annehmende Emittentin ab. Das bisherige Besitzmittlungsverhältnis zwischen Käufer und Endmieter geht damit auf Seiten des Käufers auf die Emittentin über.

3. Der Rückkaufpreis beträgt bei Beendigung des Mietvertrages mit Ablauf von

- **24** Monaten: EUR **3.069,00**,
- **36** Monaten: EUR **2.853,00**,
- **48** Monaten: EUR **2.631,00**,
- **59** Monaten: EUR **2.787,00**

je Container.

4. Der Rückkaufpreis im Falle einer etwaigen Beendigung des Mietvertrages abweichend von den in § 3 Abs. 3 geregelten Festmietzeiten wird zeitanteilig gemäß der Entschädigungsregelung des § 3 Abs. 10 berechnet.

5. Die Zahlung des Rückkaufpreises erfolgt – vorbehaltlich der Regelung zu Satz 2 – innerhalb von zwei Wochen nach Ende des Mietvertrages auf das Käuferkonto. Der Rückkauf erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung des Käufers. Unverzüglich nach Zahlung des Rückkaufpreises ist das Eigentumszertifikat über die Container an die Emittentin zurückzugeben. Die Rückgabe des Eigentumszertifikats ist jedoch keine Bedingung für die Wirksamkeit der Rückübertragung.

## § 5 Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Käufer darf über das Eigentum an den Containern nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Emittentin verfügen. Insbesondere ist eine Übertragung auf einen Dritten nur unter gleichzeitiger Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten des Käufers aus diesem Vertrag zulässig. Eine solche Verfügung ist der Emittentin schriftlich anzuzeigen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn ihr keine sachlichen Gründe entgegenstehen. Im Erbfall wird der Kauf-, Miet- und Rückkaufvertrag auf die Erben übertragen, ohne dass es einer Zustimmung bedarf. Für die Abwicklung der Übertragung hat die Emittentin einen Anspruch auf Zahlung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 125,00 (zzgl. ges. USt.) je Übertragungsvorgang, für die der Käufer und der erwerbende Dritte gesamtschuldnerisch haften.

## § 6 Sicherheiten

Zur zusätzlichen Absicherung des Käufers tritt die Emittentin dem dies annehmenden Käufer, soweit zulässig, ihre Ansprüche aus der Weitervermietung gemäß § 3 Abs. 8 ab. Der Käufer darf die Rechte aus dieser Abtretung nur ausüben, sofern sich die Emittentin mit fälligen Zahlungen um mehr als 42 Tage im Verzug befindet.

1. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss etwaiger Regelungen, die zur Anwendung internationalen Rechtes führen würden. Gerichtsstand und Erfüllungsort für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind Hamburg.

2. Wird der Vertrag von mehreren Käufern geschlossen, so sind diese gegenüber der Emittentin Gesamtgläubiger und haften gegenüber der Emittentin als Gesamtschuldner.

3. Sämtliche Änderungen und / oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung werden die Parteien durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

5. Dieser Vertrag enthält abschließend sämtliche Vereinbarungen der Parteien zum Vertragsgegenstand und ersetzt alle mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

---

Ich bin einverstanden und verlange ausdrücklich, dass Sie vor Ende der Widerrufsfrist mit der Auszahlung von Mietraten beginnen. Mir ist bekannt, dass ich bei vollständiger Vertragserfüllung durch Sie mein Widerrufsrecht verliere.

Ich bestätige, dass ich den Verkaufsprospekt Stand 19.12.2017 nebst Nachtrag nach § 10 Vermögensanlagengesetz Stand 21.12.2017 nebst Nachtrag nach § 11 Vermögensanlagengesetz Stand 30.01.2018 nebst Vermögensanlagen-Informationsblatt Stand 03.01.2018 erhalten, inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen und verstanden habe. Ich hatte ausreichend Zeit, über meine Anlageentscheidung zu befinden und ggf. den Rat Dritter einzuholen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Käufers

Hamburg \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
BoxDirect Erste Vermögensanlagen GmbH

## WIDERRUFSBELEHRUNG

### WIDERRUFSRECHT

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (CH2 Contorhaus Hansestadt Hamburg AG, Steckelhörn 9, 20457 Hamburg, Fax: +49 (0)40 – 88 14 14 910) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### FOLGEN DES WIDERRUFS

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

## MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

**(WENN SIE DEN VERTRAG WIDERRUFEN WOLLEN, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)**

An

CH2 Contorhaus Hansestadt Hamburg AG  
Steckelhörn 9, 20457 Hamburg  
Fax: +49 (0)40 – 88 14 14 910  
E-Mail: info@ch2-ag.de

**HIERMIT WIDERRUFE(N) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf von Logistik-Equipment.**

*(\*) Unzutreffendes streichen.*

Bestellt am		Erhalten am	
Name des/der Verbraucher(s)		Vorname des/der Verbraucher(s)	
Straße	Haus-Nr.	PLZ	Ort
Ort, Datum		Unterschrift des/der Verbraucher(s)	

# IDENTIFIKATIONSDOKUMENTATION



Angebots-Nr. 240  
Vertrags-Nr. 240-

## 1. IDENTIFIKATION ALS

- Vertragspartner (*nachfolgend „Käufer“ genannt*) – immer auszufüllen
- gesetzlichen Vertreter des Käufers (sofern dieser ebenfalls eine juristische Person ist)
- wirtschaftlich Berechtigter des Käufers
- für den Käufer auftretende Person

\_\_\_\_\_  
Titel

\_\_\_\_\_  
Nachname/Firma

\_\_\_\_\_  
Vorname/Rechtsform

### 1.1 ZU IDENTIFIZIERENDER IST EINE NATÜRLICHE PERSON

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
Haus-Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Geburtsort

\_\_\_\_\_  
Staatsangehörigkeit

#### hat sich wie folgt legitimiert

- Personalausweis
- Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung

\_\_\_\_\_  
Ausweis-Nr.

\_\_\_\_\_  
Ausstellende Behörde

\_\_\_\_\_  
Ausstellungsdatum

\_\_\_\_\_  
Gültig bis

- Gesondertes Postident-Formular

*Entsprechende Dokumente/Nachweise liegen in Kopie bei.*

### 1.2 ZU IDENTIFIZIERENDER IST EINE JURISTISCHE PERSON

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
Haus-Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Sitz (Ort und Land der steuerlichen Ansässigkeit)

\_\_\_\_\_  
Registergericht

\_\_\_\_\_  
(Handels-)Registernummer

\_\_\_\_\_  
Mitglieder des Vertretungsorganes/ges. Vertreter

*Entsprechende Dokumente/Nachweise liegen in Kopie bei.*

**2. FESTSTELLUNG UND IDENTIFIZIERUNG DES WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN**

Wirtschaftlich Berechtigter kann immer nur eine natürliche Person sein. Aus diesem Grund sind sämtliche, in die Eigentumsstruktur eingebundenen Personen bis hin zu derjenigen natürlichen Person zu identifizieren, die mit mehr als 25% am Käufer beteiligt ist oder mehr als 25% des Kapitals des Käufers kontrolliert (vgl. zu den Einzelheiten auch Ziffer III.7. der GW-Richtlinie der BoxDirect Erste Vermögensanlagen GmbH). Im Zweifelsfall wenden sie sich bitte direkt an die CH2 Contorhaus Hansestadt Hamburg AG.

- Es gibt keinen vom Käufer abweichenden wirtschaftlich Berechtigten i. s. d. § 1 Abs. 6 GWG.
- Es gibt einen/mehrere wirtschaftlich Berechtigte (siehe beiliegende Identifikationsdokumentation)

**3. VERSTÄRKTE SORGFALTPFLICHTEN, POLITISCH EXPONIERTE PERSON (PEP)**

- Hiermit bestätige ich, dass weder ich noch der/die wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) eine PeP, ein unmittelbares Familienmitglied einer PeP oder eine einer PeP bekanntermaßen nahe stehende Person ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Käufers

**4. ERGÄNZENDE ANGABEN**

z.B. wenn Käufer nicht persönlich anwesend oder mittels elektronischer Systeme (Signatur/Identitätsnachweis) identifiziert wurde

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**5. ICH HABE DIE LEGITIMATION IN MEINER EIGENSCHAFT ALS**

- Kreditinstitut oder Finanzdienstleister mit Erlaubnis nach § 32 KWG
- Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter
- Versicherungsvermittler nach § 34 d GewO
- Vermittler nach § 34 f GewO

auf Grundlage der Geldwäsche-Richtlinie der BoxDirect Erste Vermögensanlagen GmbH vorgenommen.

**DIE LEGITIMATION WURDE VORGENOMMEN**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Ausführenden